

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114

Sozialgericht Lübeck
Eschenburgstraße 3

23568 Lübeck

Ansprechpartner: Heiner Popken LL.M.

Telefon: 0152 - 58982041
E-Mail: popken@zsl-nord.de
Internet: www.zsl-nord.de

MRD-F9-RS
Datum: 08.04.25

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Zentrums für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V.
Saarbrückenstraße 54, 24114 Kiel

gegen

den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Bereich 2.500 - Soziale Sicherung, 23539
Lübeck

wir beantragen im Rahmen unserer Klagbefugnis nach § 85 SGB IX die Hansestadt
Lübeck, Bereich Soziale Sicherung zu verpflichten,
der/dem (hier der Name der Person, für deren Rechte wir streiten, mit Geburtsdatum
und Adresse) monatlich 1.697,64 € als persönliches Budget bis zur Entscheidung in
dem Hauptsacheverfahren zu zahlen.

Das Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (ZSL Nord e.V.) ist zur Klage nach § 85 SGB IX berechtigt. Er vertritt gemäß § 2 seiner Satzung die Interessen von Menschen mit Behinderung auf Bundes- und Landesebene (<https://zsl-nord.com/verein/>). (Hier der Name der Person mit Geburtsdatum) ist in ihren/seinen Rechten nach dem SGB IX verletzt, weil die Höhe des bewilligten persönlichen Budgets nicht ausreicht, um den Bedarf ihrem/seinem Wunsch entsprechend über einen Dienstleister zu decken. Sie/Er ist mit der Wahrnehmung ihrer/seiner Interessen durch das ZSL Nord e.V. einverstanden (Anlage 1). Der Unterzeichner ist vom ZSL Nord e.V. zur Prozessführung bevollmächtigt (Anlage 2).

(hier der Name der Person) wurden mit Bescheid vom 13.01.2025 Leistungen der Eingliederungshilfe als persönliches Budget in Höhe von 890,00 € bewilligt (Anlage 3). Festgestellt worden ist ein Bedarf an qualifizierter Assistenz (2,5 Stunden wöchentlich) und kompensatorischer Assistenz (3 Stunden wöchentlich). Dem Antragsgegner ist bekannt, dass (hier der Name der Person) die Leistungen über einen Dienstleister einkaufen möchte. So heißt es im Bescheid: „persönliches Budget im Dienstleistungsmodell“. Die in den Budget kalkulierten Stundensätze – 55,20 € für die qualifizierte Assistenz und 20,18 € für die kompensatorische Assistenz – sind allerdings nicht ausreichend, um sich Leistungen über einen Dienstleister einzukaufen (Angebot des Dienstleisters Anlage 4).

Gegen diesen Bescheid haben wir mit Schreiben vom 29.1.2025 Widerspruch eingelegt (Anlage 4). Wir haben den Antragsgegner darauf hingewiesen, dass dem Wunsch von (hier der Name der Person) den von ihr/ihm gewählten Dienstleister in Anspruch zu nehmen, gemäß § 104 Abs. 2 SGB IX zu entsprechen ist. Es sei denn, die mit dem Wunsch verbundenen Kosten übersteigen die Kosten für eine vergleichbare Sachleistung unverhältnismäßig. Das ist nicht der Fall. Zwar sind uns die im Raum Lübeck vereinbarten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nicht bekannt. Aber selbst wenn das Angebot des Dienstleisters diese Vereinbarungen geringfügig übersteigt, ist noch nicht von einer Unverhältnismäßigkeit auszugehen (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 20. September 2024 – L 9 SO 87/24 B ER).

Nach einem überlangen Antragsverfahren (Antrag im April 2023) möchte (hier der Name der Person) nun nicht mehr den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abwarten. Seit dem 15.02.2025 ist die (hier der Name des Dienstleisters) für (hier der Name der Person) tätig. Die Aufnahme der Tätigkeit zum 15.02.2025 haben wir dem Antragsgegner mitgeteilt. Auch die Tatsache, dass (hier der Name der Person) nur sehr begrenzt in Vorleistung gehen kann. Dennoch teilte die Sachbearbeiterin fernmündlich mit, eine beschleunigte Bearbeitung des Widerspruchs sei nicht vorgesehen. Da die Bearbeitung eines Widerspruchs auch bei unkomplizierter Sach- und Rechtslage üblicherweise mehrere Monate dauert, ist zu befürchten, dass (hier der Name der Person) schon sehr bald ihren/seinen Bedarf nicht mehr decken kann. Ihre/Seine finanziellen Mittel sind sehr begrenzt. Auch der Dienstleister wird nur in sehr geringem Umfang in Vorleistung.

Alle Angaben können eidesstattlich versichert werden, wenn das Gericht dies für erforderlich hält. Sollten weitere Angaben erforderlich sein, bitten wir um Hinweis.

Mit freundlichem Gruß
(Heiner Popken)